

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Städtebauförderung für die Modernisierung, Instandsetzung, Umnutzung und barrierefreie Gestaltung von Geschäftsflächen, Wohngebäuden und Fassaden mit Relevanz für den öffentlichen Raum sowie für die Entsiegelung privater Freiflächen und für klimagerechtes Bauen im Privatsektor.

Grundlage und damit anzuwenden ist die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE – in der jeweils gültigen Fassung und Information und Arbeitshilfe des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen „Anreizförderung im Rahmen der Städtebauförderung in Hessen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Zweck der Förderung

Um im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ Investitionen privater Eigentümer anzuregen, sollen im Fördergebiet „Südliche Altstadt“ der Stadt Schlitz in den räumlichen Geltungsbereichen dieser Förderrichtlinie finanzielle Anreize für kleinere private Einzelmaßnahmen gewährt werden, die sich vorrangig auf von außen sichtbare Gebäudeteile sowie auf Freiflächen, die im öffentlichen Interesse liegen, beziehen.

Zielsetzung der Anreizförderung ist, das Fördergebiet als zentralen Versorgungs-, Wohn- und Arbeitsstandort sowie als Zentrum für ein gastronomisches, kulturelles und auch touristisches Angebot der Stadt Schlitz auch durch private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu stärken und langfristig in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern.

Dies betrifft insbesondere die zwei Handlungsfelder:

Handlungsfeld 1 - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, die mit einer vorrangigen Fassadeninstandsetzung verbunden sind, darunter

- **Umnutzung von leerstehenden Gewerbeflächen als Wohnraum** zur Reduktion des Leerstandes innerhalb des Fördergebietes und zur Schaffung eines attraktiven, zeitgemäßen und vielfältigen Wohnstandortes
- **Maßnahmen zu klimagerechtem Bauen im Privatsektor** zur Verbesserung der gesamtstädtischen CO²-Bilanz
- **Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung** der Einzelhandels-, Gastronomie- und sonstigen Gewerbebetrieben als wichtiger Beitrag für eine barrierefreie Altstadt
- **Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden** zur Herstellung zeitgemäßen Wohnraums
- **Modernisierung und Instandsetzung von Ladenlokalen und Geschäftsflächen** zur Sicherung und Reaktivierung eines vielfältigen Versorgungs- und Dienstleistungsangebotes

Handlungsfeld 2 - Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen unabhängig von der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden, darunter

- **Maßnahmen zur Entsiegelung** privater Freiflächen, Innenhöfe und Stellplätze zur Erhöhung des Durchgrünungsgrades sowie
- **Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas** und der Versickerung von Regenwasser

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ soll mit dem Anreizprogramm Hauseigentümern die Möglichkeit geboten werden, entsprechende bauliche Maßnahmen niederschwellig umzusetzen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich private Eigentümer von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken sowie Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht von mindestens 66 Jahren in dem räumlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie (siehe Anlage 1).

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

Vorrangig gefördert werden von außen sichtbare Gebäudeteile. Soweit sich eine Maßnahme ausschließlich auf Innenräume bezieht, ist eine Förderung ausgeschlossen.

In der Städtebauförderung gilt der Grundsatz der subsidiären Förderung. In diesem Sinne sind die Fördermittel nur nachrangig einzusetzen. Die Förderung durch andere Fachprogramme ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die fachliche Beratung zu Möglichkeiten der vorrangigen Förderung aus anderen Fachprogrammen erfolgt durch das beauftragte Kernbereichsmanagement.

Gefördert werden können investive Maßnahmen gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE – in der jeweils gültigen Fassung, so unter anderem für:

Handlungsfeld 1 - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden nach RiLiSE, in Verbindung mit einer vorrangigen Fassadeninstandsetzung, bis zu einer Förderhöhe von maximal 19.999,00 EUR unter Verzicht auf die Ermittlung eines Kostenerstattungsbetrages, sowie in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Förderhöhe von maximal 40.000,00 EUR, dann jedoch unter Anwendung der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages gemäß RiLiSE. Bei einer Förderung ab € 20.000,00 EUR ist eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren vorgeschrieben. Gefördert werden können zum Beispiel:

- Umbau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von leerstehenden oder sanierungsbedürftigen Wohngebäuden (Mindestalter der Bausubstanz: Baujahr 1970)
- Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen leerstehender Ladenlokale oder Gewerbeflächen inkl. Schaffung von Barrierefreiheit
- Modernisierung der Gebäudeinfrastruktur im Zusammenhang mit einer grundlegenden Gebäudesanierung
- Instandsetzungsmaßnahmen von Fassaden mit Relevanz für den öffentlichen Raum, die zur Aufwertung des Stadtbildes beitragen, darunter zum Beispiel:
 - Rückbau störender Fassadenelemente und Schaufensteranlagen
 - Wiederherstellung ursprünglicher Fassadengliederungen
 - Instandsetzung von Fachwerk
 - Erneuerung oder Instandsetzung von Türen, Fenstern, Zugangstreppen, Fensterläden und Toren in traditioneller Ausführung als untergeordnete Bestandteile einer Fassadensanierung
 - Erneuerung und Instandsetzung von Hofeinfassungen, sofern sie mit der Fassadensanierung verbunden sind
 - Anpassungen von Werbeanlagen, sofern sie mit der Fassadensanierung verbunden sind

Die Förderung ist beschränkt auf Maßnahmen mit einer Investitionssumme von mindestens 10.000,00 EUR brutto. Gefördert werden können max. 25,00% der förderfähigen Ausgaben.

Handlungsfeld 2 - Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen unabhängig von der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden

Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen können unabhängig von der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden nach RiLiSE bis zu einer Förderhöhe von maximal 19.999,00 EUR gefördert werden, darunter zum Beispiel:

- Aufbruch von Beton und sonstigen Flächenversiegelungen
- Grüngestaltung einschließlich versickerungsfähiger Hofbefestigungen
- Anlage von Wegeflächen
- Errichtung fest eingebauter Sitzgruppen und Pergolen im Zusammenhang mit Freiflächengestaltungen
- Herstellung kleinräumlicher Wasserflächen (Wasserspiele, Teiche)
- Begrünung von Mauern und Hauswänden einschließlich fest eingebauter Rankhilfen, Dachbegrünungen

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen dem öffentlichen Interesse dienen. Ein öffentliches Interesse ist aus Gründen der Klimaanpassung insbesondere bei der Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei der Bodenentsiegelung für Vegetationsflächen und/oder Bodenentsiegelung für Wasserflächen gegeben. Es ist vertraglich festzulegen, dass die Ausgaben nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter umgelegt werden

Die abschließende Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Fördergegenstände erfolgt im Rahmen der fachlichen Beratung durch das beauftragte Kernbereichsmanagement unter Bezugnahme auf die Gestaltungsrichtlinie.

Förderfähig sind weiterhin Beratungs-, Architekten- und Ingenieurleistungen für den vereinbarten Fördergegenstand sowie Materialkosten und Eigenleistungen.

Die tatsächliche Fördersumme ist abhängig von den seitens der Stadt zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stehenden Fördermitteln.

Auf einem Grundstück kann maximal jeweils eine Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und eine Förderung zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen erfolgen. Die privaten Modernisierungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen können in selbständigen Bauabschnitten erfolgen. Die Höchstgrenzen dürfen hierbei pro Grundstück nicht überschritten werden. Die Zweckbindungsfristen gem. RiLiSE sind einzuhalten.

§ 4 Nicht förderfähige Maßnahmen und Kosten

Folgende Maßnahmen sind u.a. nicht förderfähig:

- Grunderwerb
- Reine Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Einrichtungsgegenstände
- Werkzeuge und Verbrauchsmaterial
- Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Innenräume beziehen

§ 5 Rahmenbedingungen und Verfahren

Antragsberechtigt sind private Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte (Erbpachtvertrag auf mindestens 66 Jahre).

Der Zuschussantrag ist vom Gebäudeeigentümer nach vorheriger fachlicher Beratung durch das beauftragte Kernbereichsmanagement sowie bei Bedarf durch Fachberater und bei Baudenkmälern zusätzlich durch die Denkmalbehörde vor Beginn der Arbeiten beim Magistrat der Stadt Schlitz einzureichen. Die Beratung durch das Kernbereichsmanagement ist für den Antragsteller bis zum Abschluss der Städtebaufördermaßnahme kostenfrei. Auf Basis einer einzureichenden Kostenschätzung wird durch die Beauftragten der Stadt der voraussichtliche Zuschuss ermittelt.

Grundlage für den Erhalt der Fördermittel ist eine Förderungsvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Schlitz. Der Förderbetrag wird nach Abschluss der Baumaßnahme und nach Prüfung der vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Schlussrechnungen und Zahlungsbelegen ausbezahlt.

Eine Kombination der Städtebauförderung mit der KfW-Förderung und auch der BAFA-Förderung des Bundes ist möglich. In Bezug auf alle anderen Förderprogramme ist eine Doppelförderung auszuschließen.

Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind Maßnahmen oder Gewerke, für die bereits durch andere Programme Fördermittel bewilligt wurden, ausgeschlossen.

Werden Eigenleistungen erbracht, können die Materialkosten für den vereinbarten Fördergegenstand als förderfähig anerkannt werden. Eine Arbeitsentlohnung der Eigenleistungen kann ebenfalls erfolgen. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, sodass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.

§ 6 Verpflichtung des Zuwendungsempfängers

Die Zweckbindung der umgesetzten Maßnahmen, die mit weniger als 20.000,00 EUR gefördert werden, beträgt gem. RiLiSE 10 Jahre und beginnt mit der förmlichen Abnahme durch die Stadt Schlitz bzw. deren Beauftragte. Bei einer Förderung ab 20.000,00 EUR beträgt die Zweckbindungsfrist gemäß RiLiSE 20 Jahre. Innerhalb der Zweckbindungsfrist muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit, insbesondere im toxikologischen Sinne, durch die Verwendung schadstoffarmer und wieder verwertbarer – wenn möglich schadstofffreier – Baustoffe Rechnung zu tragen. Zudem verpflichtet er sich, Rückbaumaterialien fachgerecht zu entsorgen.

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück hat der Eigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 7 Antragverfahren

1. Antragstellung und Durchführung

Der Antrag (Anlage 2 - Antragsformular) auf Gewährung von Zuschüssen ist vor Baubeginn schriftlich bei der Stadtverwaltung Schlitz zu stellen. Baumaßnahmen, mit denen schon begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind bzw. die Beauftragung einer Firma/der Firmen erfolgt ist.

Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel im jeweiligen Programmjahr zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

In das jeweilige Antrags- und Entscheidungsverfahren wird die Lokale Partnerschaft eingebunden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann entfallen, wenn der Stadt Schlitz die Finanzmittel aus dem Programm „Lebendige Zentren“ nicht zur Verfügung stehen oder wenn die Stadt die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.

Dem Antrag müssen zur Prüfung folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Baubeschreibung / Antragsformular (Anlage 2)
- Fotos vom Ist-Zustand
- soweit erforderlich Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Kostenschätzung pro Gewerk
- Eigentumsnachweis bzw. Erbbauvertrag

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt in Form einer Fördervereinbarung, in welcher der Förderhöchstbetrag festgelegt wird.

Erst nach Bewilligung und damit Abschluss der Fördervereinbarung kann mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Es sind die jeweils aktuell gültigen Vergabevorschriften einzuhalten. Über die Vergabevorschriften wird bei der vorherigen fachlichen Beratung durch das beauftragte Kernbereichsmanagement informiert.

Der Durchführungszeitraum wird in der Vereinbarung festgelegt. Fristverlängerungen können auf Antrag des Zuwendungsempfängers schriftlich vereinbart werden.

Verzögert sich der Beginn einer Maßnahme ohne entsprechende Vereinbarungen um mehr als sechs Monate, kann die Fördervereinbarung seitens der Stadt gekündigt werden, um andere Antragsteller zu berücksichtigen.

2. Prüfung und Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Baufortschritt in maximal zwei Raten.

Der Zuwendungsempfänger legt hierzu nach Baufortschritt bzw. nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung / Beauftragten der Stadt Schlitz eine Kostenaufstellung, Kopien der zugehörigen Rechnungsbelege sowie der Zahlungsnachweise vor.

Nach Prüfung der vorliegenden Nachweise durch die Beauftragten der Stadt Schlitz wird die Erstrate bis zu einer Höhe von maximal 50,00% des Förderbetrages zur Auszahlung angewiesen. Die Auszahlung des restlichen Förderbetrages erfolgt nach Prüfung der vorliegenden Schlussnachweise sowie nach förmlicher Abnahme der Maßnahme durch die Beauftragten der Stadt Schlitz.

Ist die Maßnahme nicht entsprechend den abgestimmten Antragsunterlagen ausgeführt worden, kann der Zuschuss gestrichen oder gekürzt werden.

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie, der Förderungsvereinbarung oder die getroffenen Abstimmungen kann der Vertrag auch nach Auszahlung des Zuschusses gekündigt und damit die Bewilligung widerrufen werden. Kündigungsgründe sind:

- Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Baugenehmigung oder die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde
- Mängel in der Ausführung des Vorhabens
- unzutreffende Angaben in den Antragsunterlagen
- Nachweisbare Doppelförderung

3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Eigentümer / die Eigentümerin stimmt zu, dass die Stadt Schlitz und das Kernbereichsmanagement Fotos der Maßnahme / des Gebäudes / der Fassade machen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Hessen verwenden dürfen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die technischen Anforderungen an die Baumaßnahme und den Wohn- und Geschäftsraum richten sich nach den jeweils geltenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen.

Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie wird mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2022 wirksam und endet mit dem Abschluss der Städtebaufördermaßnahme im Fördergebiet „Südliche Altstadt“.

Sie findet am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung.

Schlitz, den 06.07.2022

(Dienstsiegel)

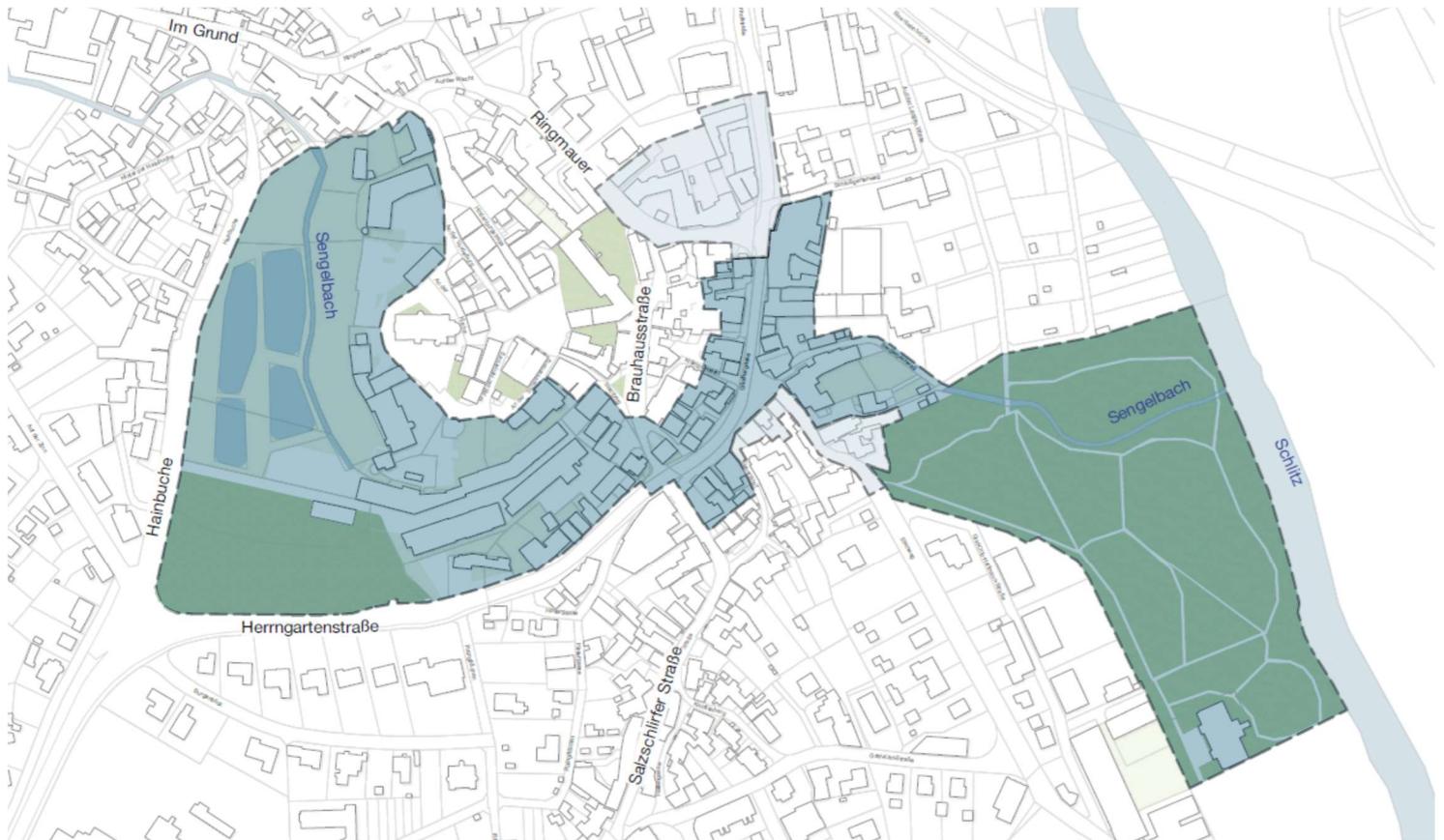
gez. Heiko Siemon

Heiko Siemon, Bürgermeister

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Förderrichtlinie

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Förderrichtlinie



Anlage 2: Antragsformular

Antrag zur Gewährung von Zuschüssen aus der Städtebauförderung für die Modernisierung, Instandsetzung, Umnutzung und barrierefreien Gestaltung von Geschäftsflächen, Wohngebäuden und Fassaden mit Relevanz für den öffentlichen Raum sowie für die Entsiegelung privater Freiflächen und für klimagerechtes Bauen im Privatsektor der Stadt Schlitz im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Hessen und des Bundes kann die Stadt Schlitz einen Zuschuss zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden sowie für die Entsiegelung privater Freiflächen und für klimagerechtes Bauen im Privatsektor innerhalb des Fördergebietes „Südliche Altstadt“ als Teilmaßnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gewähren.

Dieses Formular dient der Beantragung dieses Zuschusses. Die Antragstellung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Zuschuss.

Eigentümer/in und Antragsteller/in

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ Ort

Telefon

Telefon Mobil

E-Mail

Lage des Gebäudes/Grundstücks für das der Kostenerstattungsbetrag beantragt wird

Straße, Nr.

PLZ Ort

Gemarkung Grundbuch

Flur Flurstücks-Nr.

Band Blatt

Beginn der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme ¹

- Der/die Eigentümer/in erklärt, mit der vor genannten Modernisierungs- und Instandsetzungs-maßnahme noch nicht begonnen zu haben.
- Der/die Eigentümer/in beantragt die Genehmigung eines vorzeitigen förderunschädlichen Beginns für die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme und begründen dies wie folgt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen - Mehrfachauswahl möglich

Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme

- Der/die Eigentümer/in versichert, dass er/sie neben der Gewährung eines Zuschusses aus Städtebaufördermitteln keine anderen Förderprogramme (ausgenommen KfW-Förderung des Bundes) für die geplanten und beantragten Maßnahmen in Anspruch genommen hat/haben und auch nicht in Anspruch nehmen wird/werden.
- Der/die Eigentümer/in hat/wird neben der Gewährung eines Zuschusses aus Städtebaufördermitteln andere Förderangebote für die geplanten und beantragten Maßnahmen in Anspruch genommen/nehmen.

Fördermittelgeber

Bezeichnung des Förderprogramms

Höhe der Förderung (in EUR)

Art der Förderung Zuschuss Darlehen

Soweit erforderlich sind weitere Förderprogramme bitte auf einer eigenen gesonderten Anlage darzustellen.

Zusammenstellung der zu erwartenden Ausgaben

Summe der Kostenvoranschläge/-schätzungen nach Gewerken oder Unternehmerangeboten (3 Angebote je Gewerk, das günstigste Angebot ist jeweils relevant)

Bei Eigenleistung ist der voraussichtliche Wert der eigenen Sachleistungen (Materialkosten) laut beigefügten Kostenangeboten anzugeben

Bei Eigenleistung ist der voraussichtliche Wert der eigenen Arbeitsleistungen (Stundensatz 15,00 EUR) anzugeben

Geplanter Zeitraum für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen sollen in folgendem Zeitraum umgesetzt werden:

Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung ¹

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG berechtigt bin/sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG nichtberechtigt bin/sind

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen - Mehrfachauswahl möglich

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten benötigt die Stadt von den Bauherren eine Information über die Höhe der abzugsberechtigten Beträge, nachzuweisen durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters.

Weitere benötigte Unterlagen zur Antragsstellung ¹

Auszug aus dem Grundbuch / Lageplan / Flurkarte

Fotos (innen und außen)

Baugenehmigung (soweit erforderlich)

Zustimmung der Stadt Schlitz (soweit erforderlich)

Kostenvoranschläge/-schätzungen, Unternehmerangebote (3 Angebote je Gewerk)

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (soweit erforderlich)

¹ Sofern bereits diesem Antrag beiliegend, bitte ankreuzen

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des/der Eigentümers/in